

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 220

Diez, Dienstag den 21. September 1915

55. Jahrgang

Zeichnet die III. Kriegsanleihe!

Letzter Zeichnungstag:
Mittwoch, den 22. September.

Amtlicher Teil.

Diez, den 18. September 1915.

An die Herren Bürgermeister
der nachgenannten Gemeinden.

Betr.: Wahl der Wahlmänner zur Ergän-
zungswahl des Kreistages.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 16. August
1915, Nr. II. 8302 — Kreisblatt Nr. 192 — bestimme ich,
daß in den nachgenannten Gemeinden die Wahl der Wahl-
männer am

Mittwoch, den 6. Oktober 1915,
nachmittags 1 Uhr

stattzufinden hat.

Wahlbezirk 4: Singhofen, Bergnassau-Scheuern, Geisig,
Pohl, Lollschied, Schweighausen, Dienethal, Dorn-
holzhausen, Oberwies, Deggshofen, Miffelberg.

Wahlbezirk 5: Rördorf, Attenhausen, Bremberg, Seelbach,
Klingelbach, Gutenacker, Herold, Niedertiefenbach,
Roth, Ergeshausen, Ebertshausen.

Wahlbezirk 6: Kakenelnbogen, Kettert, Allendorf, Mu-
dershausen, Berndroth, Dörsdorf, Berghausen, Eising-
hofen, Oberfischbach, Mittelfischbach, Reckenroth.

Wahlbezirk 9: Hahnstätten, Burgschwalbach, Oberneisen,
Kaltenholzhausen, Lohrheim, Reßbach, Schiesheim.

Zur Wahrung der achttägigen Einladungsfrist haben
Sie spätestens am 27. September d. Js. diesen Termin orts-
üblich unter genauer Angabe, 1. des Tages, 2. der Stunde,
3. des Wahllokals bekannt zu machen. Der Vollzug dieser
Bekanntmachung ist auf Formular D besonders zu beschei-
nigen.

Für das Verfahren bei der Wahl sind die Bestimmungen
unter Artikel 1 Abs. 5, Ziffer 8 bis 28 der Instruktion vom
24. Juni 1885, sowie die Vorschriften des Wahlreglements
(Ges.-Sammlung 1885 Seite 240) maßgebend und genau zu
befolgen.

Ich hebe einige Punkte hervor:

Der Wahlvorsteher (Bürgermeister) hat vor der Wahl
die Stimmzettel in erforderlicher Anzahl von weißem Papier
zu beschaffen, auch dafür Sorge zu tragen, daß ein verdecktes
Gefäß (Wahlurne) vorhanden ist. Zum Wahlprotokoll ist das
Formular E zu benutzen.

Zum Protokollführer kann auch eine nicht zur Wahl-
versammlung gehörige Person ernannt werden.

Es darf nicht übersehen werden, Beisitzer und Proto-
kollführer mittels Handschlags an Eidessstatt zu verpflich-
ten. Jeder Wahlmann wird in einer besonderen Wahlhand-
lung gewählt.

Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß die
Gewählten die Erfordernisse für die Wählbarkeit besitzen.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmenab-
gabe jedes Wählers in der Wählerliste, indem er neben dem
Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik ein Kreuz
macht und die Zahl der abgegebenen Stimmen hinzufügt.

Bei demjenigen, der zuerst wählt, setzt er also in der
Wählerliste + 1, bei dem Folgenden + 2, usw. Einer der
Beisitzer führt in gleicher Weise eine Gegenliste nach dem
mitgeteilten Formular.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen.
Diejenigen, über welche eine Beschlusfassung erforderlich
war, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die
übrigen in einen Briefumschlag zu bringen, welcher zu ver-
siegeln ist.

Die Gewählten haben, falls sie anwesend sind, sofort
im Wahlprotokolle eine Erklärung zu unterschreiben, ob sie
die Wahl annehmen, andernfalls ist hierüber ein besonderes
Protokoll mit denselben aufzunehmen.

Wieviel Wahlmänner eine jede Gemeinde zu wählen
hat, ist aus dem in Nr. 90 des Kreisblattes veröffentlichten
Verzeichnis 3 zu ersehen.

Sofort nach beendeter Wahl und zwar noch an dem-
selben Tage sind mir sämtliche Wahlverhandlungen (be-
stehend in Wählerliste, Bekanntmachung über Einladung der
Wähler — in den Gemeinden ohne Gemeindevertretung auch
über Auslegung der Wählerliste —, Wahlprotokoll, Gegen-

liste. Stimmzettel, Annahmeverklärungen der Wähler, falls solche nicht bereits im Wahlprotokoll enthalten sind und Bescheinigung des Bürgermeisters, ob die gewählten Personen die Erfordernisse der Wählbarkeit besitzen (Art. 1 Abs. 5, Ziffer 15 der Instruktion) einzureichen.

Sollte nach Artikel 1 Abs. 5 Ziffer 25 ein neuer Wahltermin anzuberaumen sein, so hat dies sofort zu geschehen und ist mir alsdann noch am 6. Oktober Anzeige zu erstatten.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 520).

Zu § 1: Die Absatzpflicht nach der Verordnung gilt für inländische und ausländische Hülsenfrüchte, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die gemäß Nr. 3 erforderlichen Bescheinigungen sind von den Landräten, in den Stadtkreisen von den Gemeindevorständen auszustellen.

Um keine allzu starke Stockung in der Versorgung der Bevölkerung eintreten zu lassen, darf jeder Besitzer von Hülsenfrüchten aus seinen Vorräten einen Doppelzentner von jeder Art frei verkaufen.

Zu § 2: Die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird den Landräten und Gemeindevorständen der Stadtkreise mit möglichster Beschleunigung Anzeigeformulare zur Verteilung zugehen lassen. Die Anzeigeformulare sind rechtzeitig zu verteilen. Nötigenfalls sind die Anzeigepflichtigen durch Bekanntmachungen darüber aufzuklären, wo sie Anzeigeformulare erhalten können. Fehlende Formulare sind unverzüglich bei der Zentraleinkaufsgesellschaft anzufordern.

Spätestens am 5. Oktober sind die ausgefüllten Anzeigeformulare den Gemeinde- und Gutsvorständen einzuliefern. In den Landkreisen sind die Anzeigen gesammelt binnen zu ei Tagen an die Landratsämter abzusenden. Die Landräte senden das gesamte Material spätestens am 10. Oktober, nach Gemeinde- und Gutsbezirken geordnet, an die Zentraleinkaufsgesellschaft.

In den Stadtkreisen sind die Anzeigen in gleicher Weise zu sammeln und unmittelbar spätestens am 8. Oktober abzusenden.

Zu § 3: Auf die Verpflichtung aus § 3 sind die Landwirte von den Landräten bis zum 31. Dezember 1915 allmonatlich durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Zu § 4 Abs. 2: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird in allen Landesteilen Aufkäufer bestellen und deren Namen bekanntgeben. Landwirte, die ihre Erzeugnisse abzustoen wünschen, haben sich mit Angeboten an die Aufkäufer der Zentraleinkaufsgesellschaft zu wenden. Diese wird bemüht sein, auch in der Zwischenzeit bis zur Erstattung der Anzeigen verkaufsfertige Ware abzunehmen.

Vorräte, die zur Ernährung der Angehörigen der eigenen Wirtschaft gebraucht werden, sind unabhängig von ihrer Menge der Absatzpflicht nicht unterworfen.

Zu §§ 7 u. 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Eigentümer der in Anspruch genommenen Erzeugnisse seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine gewerbliche Niederlassung hat. Zuständig für die Anordnung der Uebertragung des Eigentums ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die Ware befindet. Für Berlin ist der Oberpräsident höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 9: Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird die Zentraleinkaufsgesellschaft auch an Nährmittelfabriken unmittelbar Hülsenfrüchte abgeben. Die Zentraleinkaufs-

gesellschaft wird hierbei vorzuschreiben, zu welchen Preisen die hergestellten Erzeugnisse den Verbrauchern abgelassen werden müssen.

Kommunaloerbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise.

Zu § 10: Der Handel mit Hülsenfrüchten zu Saat zwecken ist, abgesehen von der durch § 1 Abs. 2 Nr. 3 gegebenen Beschränkung, freigelassen worden. Um jedoch die Preise für solches Saatgut in angemessenen Grenzen zu halten, ist vorgeschrieben worden, daß die in § 6 festgesetzten Uebernahmepreise nur um so viel überschritten werden dürfen, als dies durch die für Saatgut üblichen besonderen Aufwendungen und durch den Zuschlag für den Weiterverkäufer gerechtfertigt wird.

Berlin, den 9. September 1915.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Huber.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Freund.

Zu I A II e 4838.

Strohernte und Strohbedarf.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Infolge der Trockenheit des Vorjommers ist die Strohernte vielfach knapp ausgefallen. Der Bedarf an Stroh ist aber aus verschiedenen Gründen beträchtlich größer als in normalen Zeiten. Zunächst kommt der gesteigerte Bedarf der Heeresverwaltung in Frage, sodann ist der Verbrauch an Futterstroh größer als sonst, namhafte Mengen werden zur Herstellung von Melassefutter und von Strohmehl verwendet, das sich bei der Verwertung des Panjeninhalts der Schlacht-tiere und auch sonst namentlich als Pferdefutter bewährt hat, und schließlich soll Stroh in größerem Umfange durch Aufschließung zu einem dem Stärkemehl annähernd gleichwertigen Futtermittel verarbeitet werden. Unter diesen Umständen erscheint es geboten, bei der Verwendung von Stroh als Einstreu möglichst sparsam zu verfahren und hierfür alle verfügbaren Ersatzstoffe in weitestem Umfange heranzuziehen. Als solche kommen in Betracht in erster Linie die Torfstreu; diese sollte daher allgemein Anwendung finden, ferner sollte Wald- und Flaggstreu, Ginster, Heide usw. in größerem Umfange als sonst verwendet werden und schließlich sollten solche Stalleinrichtungen getroffen werden, die ohne Anwendung erheblicher Kosten eine möglichst ersparnis an Streu ermöglichen. Es darf erwartet werden, daß der verhältnismäßig hohe Preis des Strohes seine Wirkung nach dieser Richtung hin geltend macht.

Berlin, den 13. September 1915.

Cassel, den 8. September 1915.

Bekanntmachung.

Der russische Kriegsgefangene Hans Niesemann ist gestern vom Arbeitskommando auf Rittergut Abshausen, Station Gertenbach, entwichen.

Das Bataillon ersucht um Fahndung und Festnahme.

Gefangenenlager Cassel.

III. Bataillon.

A. B.

gez. (Unterschrift),

Oberleutnant u. Adjutant.

An die Herren Bürgermeister des Kreises (mit Ausnahme von Diez und Ems).

Betrifft: Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915.

Am 1. Oktober 1915 findet im Deutschen Reiche eine Viehzwischenzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh.

Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Sie sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und dürfen daher auch nicht weiter bekanntgegeben werden.

Den Tag der Zählung ersuche ich ortsüblich bekannt zu machen und dabei besonders zu betonen, daß die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse in keiner Weise zu irgend welchen steuerlichen Zwecken Verwendung finden.

Etwas auf den 1. Oktober 1915 fallende Veranstaltungen pp., die die ordnungsmäßige Ausführung der Zählung gefährden könnten, sind zu verlegen.

Die erforderlichen Druckfachen, nämlich:

1. die Zählbezirkslisten (C) und
2. die Gemeindefliste (E)

sind den Herren Bürgermeistern bereits überhandt worden.

Es ist sofort festzustellen, ob die Anzahl der Formulare ausreicht. Etwasiger Mehrbedarf ist mir alsdann postwendend anzuzeigen.

Auf der Rückseite der Zähl- bzw. Gemeindeflisten sind die Anweisungen für die Zähler und die Behörden abgedruckt. Zählkarten werden nicht verwendet. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit Vieh ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Zählbezirke sofort zu bilden und die Zähler und deren Stellvertreter zu ernennen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Die Zählbezirke sind den letzten Zählungen anzupassen. Daß die Zählbezirke gebildet und die Zähler sowie deren Stellvertreter ernannt sind, ist mir bestimmt bis zum 25. d. Mts. anzuzeigen. Einzelne gelegene Wohnplätze sowie militärische Anlagen und Baulichkeiten bilden besondere Zählbezirke.

Für jeden Zählbezirk sind je 2 Zählbezirkslisten vorzulegen. Die beiden, für die Zähler bestimmten Formulare auf dem vorher der Name des Kreises und der Gemeinde, sowie der Umfang und die Nr. des betreffenden Zählbezirks zu verzeichnen ist, ersuche ich diesen bis spätestens 25. d. Mts. bestimmt auszuhändigen.

Wie bei den früheren Viehzählungen, so wird es auch bei dieser Zählung gelingen, Zähler unentgeltlich zu gewinnen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß als Zähler nur solche Personen angenommen werden, die Interesse an der sachgemäßen Ausführung der Viehzählung nehmen, das Vertrauen der Ortseingewohnten genießen und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzen. In erster Linie sind die Herren Lehrer und Gemeindebeamten um das Amt eines Zählers zu ersuchen; außerdem ist für jeden Zähler ein Stellvertreter zu ernennen.

Nötigenfalls muß auf weibliche Personen zurückgegriffen werden.

Ich bemerke hierbei, daß die örtliche Ausführung der Zählung der Gemeinden ist und daß diese verpflichtet sind, etwa entstehende Kosten in Bezug auf die Zähler zu tragen. Vergütungen an Zähler aus der Staatskasse können nicht beansprucht werden.

Die Zählbezirke sind derart zu begrenzen, daß einem Bezirke in der Regel nicht mehr als 25 Haushaltungen angehören.

Die von den Zählern bis zum 2. Oktober d. Js. zurückzufertigenden Zählbezirkslisten sind von Ihnen einer genauen Durchsicht zu unterziehen und zu beglaubigen.

Die auf Grund der Zählbezirksliste in breiterer Ausfertigung aufzustellende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum 3. Oktober d. Js. in zweifacher Ausfertigung mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten unter Briefumschlag hierher einzusenden. Die dritte Gemeindefliste sowie die Urschriften der Zählbezirkslisten verbleiben bei den Ortsbehörden, die sie sorgfältig aufzuheben haben.

Ich mache noch einmal besonders auf die den Listen C und E vorgebrachten Erläuterungen aufmerksam, und ersuche auch den Zähler hinsichtlich der Liste E darauf hinzuweisen.

Ich erwarte bestimmt, daß das Zählmaterial nach erfolgter Zählung von Ihnen eingehend geprüft und die gesetzten Fristen pünktlich eingehalten werden.

Bei dieser Viehzwischenzählung sind auch zugleich die Esel-Maultiere und Maultiere mitzuzählen und die dabei ermittelten Bestände in das für die Beitragserhebung zu dem Pferde-Entschädigungsfonds zu führende Viehbestandsverzeichnis mitaufzunehmen.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

L. 7333.

Diez, den 17. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 16. August 1915 L. 6307, betreffend Beteiligung an der dritten Kriegsanleihe, sind noch immer viele Versicherungsvereine im Rückstande. Ich ersuche die Herren Bürgermeister die Vereine zur umgehenden Einsendung der Berichte zu veranlassen.

Der Landrat.
J. B.
Simmermann.

M. 8188.

Diez, den 17. September 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Ich ersuche mir umgehend, spätestens jedoch bis zum 25. d. Mts. zu berichten, welche aus dem Felde zurückgekehrten Tierärzte sich zur Zeit im Heimatgebiete aufhalten und weshalb.

Gefahranzeige ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Montabaur, den 13. September 1915.

Bekanntmachung.

Die Gehöfte des Michael Schäfer und des Alois Saal in Neuhäusel, des Jakob Schenkelberg zu Herschbam, des J. Mein. Jäger, Pet. Wasmann, Jos. Martin, des Bernh. Wasmann, Joh. Paul Kalb und des Bullenhalters Pet. Höhn zu Ellenhausen, in denen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, sind als Sperrbezirke erklärt worden.

Der Landrat.

M. 8006.

Diez, den 13. September 1915.

An die Ortspolizeibehörden **und Herren Gendarmen des Kreises.**

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha, sowie über die Höchstpreise für diese Stoffe, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 184 von diesem Jahre weise ich Sie an, im Hinblick darauf, daß seitens der Landwirtschaft Benzol dringend gebraucht wird, die genaue Durchführung der Bekanntmachung zu überwachen und Uebertretungen unnachlässig zur Anzeige zu bringen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Einfaches und billiges Verfahren zur Frischhaltung von Früchten

mit und ohne Zucker und zum Verschluss aller Arten von Marmeladen und Gelee in Gläsern und Steintöpfen, mitgeteilt von Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schütt, Greifswald in den Merkblättern des Kriegswirtschaftlichen Ausschusses beim Rhein-Mainischen Verband für Volksbildung zu Frankfurt a. M.

Der Verderben der Früchte wird hauptsächlich durch Pilze verurteilt, deren Keime überall in der Luft herumfliegen. Die meisten Früchte kann man dadurch erhalten, daß man den Pilzen das Leben verleidet. Dies kann geschehen, indem man die Früchte mit Salicylsäure vergiftet. Der Mensch ist widerstandsfähiger als der Pilz, aber schließlich ist auch für ihn der dauernde Genuß salicylisirter Früchte nicht unbedenklich.

In konzentrierter Zuckerlösung gedeiht der Pilz nicht, folglich kann man die Früchte durch starke Einzuckerung vor den Pilzen schützen. Die überstarke Zuckerung ist aber auch dem Menschen nicht angenehm.

Wenig oder gar nicht gezuckerte Früchte kann man erhalten, wenn man einmal die daran befindlichen Pilze durch Hitze tötet und dann durch einen feimicheren Verschluss das Hinzutreten neuer Pilzkeime verhindert.

Auf diese Weise arbeiten die Konservefabriken und die sogenannten Frischhaltungsmethoden nach dem System Beck, Rex usw. Für den Minderbemittelten sind diese Methoden aber zu kostspielig wegen des hohen Preises der dafür nötigen Spezialgläser und Gummiringe.

Der hohe Preis des Gummis läßt jetzt auch den Bemittelteren nach einem billigeren Ersatz ausschauen.

Eine einfache gut ausprobierte Methode gibt es schon, sie ist aber noch zu wenig bekannt. Nötig sind dazu weder teure Spezialgläser noch Gummiringe. Ein gewöhnliches billiges Glas, ein Stück Zeitungspapier, etwas Kleister, Verstand und Sorgfalt, weiter ist nichts dazu nötig. Wer darüber verfügt, kann sein Obst und Gemüse im eigenen Hause und mit den Mitteln, die in jedem Hause sich finden, erhalten.

Als Einflußgefäße kann man benutzen: die gewöhnlichen billigen Einmachhasen, Einmachgläser und -flaschen jeder beliebigen Form und Größe, Wassergläser, Porzellanfrüken, Kaffeetassen, Steingutkrüken, irdene Töpfe, auch gebrauchte blecherne Einmachdosen, wenn sie glatten Rand haben, kurz jedes beliebige Gefäß, das Wasser und Wasserdampf aushält. Natürlich sind auch die beliebten teuren Einmachgläser mit aufgeschliffenem Deckel zu verwenden.

Man kocht die Früchte, ganz oder geteilt, als Mus, Marmelade, Saft, mit oder ohne Zucker, mit viel oder wenig Wasser, ganz nach Belieben, und füllt sie noch heiß in die ganz reinen Gläser.

Es ist zweckmäßig, mit den Früchten nicht unnötig viele Pilzkeime auf die gekochten Früchte kommen zu lassen. Je sauberer man verfährt, um so sicherer ist der Erfolg. Da überall Pilzkeime herumfliegen, so sind Gefäße, die längere Zeit zwischen Reinigung und Gebrauch gestanden haben, nicht mehr pilzrein, wenn sie auch noch so rein aussehen. Es ist gut, die Gläser vor Gebrauch durch heißes Wasser, Soda, oder durch Schwefeln zu reinigen. Unbedingt nötig ist dies aber nicht.

Das Schwefeln ist ein einfaches, zweckmäßiges Reinigungsmittel für die Gefäße. Man legt in einen Blumenunterfaß oder in ein anderes feuerfestes Schälchen etwas glühende Kohle, streut auf diese etwas Schwefel und hält dicht über die blaue Schwefelflamme die Gläser mit der Mündung nach unten, und hebt sie dann umgestülpt, d. h. Öffnung nach unten, bis zum Gebrauch auf. Beim Schwefeln hüte man sich vor dem Einatmen der Dämpfe, die zu Husten reizen, und, in größerer Menge eingeatmet, gefährlich sind.

Da ist jedoch die Gefahr nicht dem Einatmen der Dämpfe längerer Zeit offen stehen zu lassen, da dann neue Pilzkeime auf die Früchte fallen. Bismehr bringt man die Früchte möglichst bald nach dem Kochen, so heiß als die Gläser es vertragen, in die Gläser und schließt diese sofort mit dem ersten Kleisterpapierverschluss.

Es hat sich für viele Früchte als zweckmäßig erwiesen, sie gleich nach dem Einfüllen, vor dem Verkleistern des Glases mit einem Scheibchen Salicylpapier zu bedecken. Nötig ist dies jedoch nicht.

Dieses Salicylpapier stellt man her, indem man Salicylsäure in ein flaches Schälchen gießt und in diesen das Papierstückchen vor dem Gebrauch eintaucht. Den Salicylsäure stellt man her, indem man Salicylpulver mit gutem reinen Spiritus oder Brauntwein übergießt. Der denaturierte Brennsäure ist nicht verwendbar. Wenn die Salicylsäure beim Gebrauch auskristallisiert, kann man mit Spiritus wieder verdünnen.

Den Kleisterpapierverschluss legt man an, indem man eine Scheibe Papier mit beiden Seiten in dünnen Stärkekleister, den man in eine flache Schale ausgegossen hat, eintaucht, dann auf die Öffnung des Glases legt und den Rand des Papiers herunterstreicht, so daß er dem Glase fest anklebt. Der Durchmesser der Papierscheibe sei 2 Zentimeter größer als die Öffnung des Glases. Das Herunterstreifen des Papierrandes kann einfach mit der Handfläche geschehen. Zweckmäßiger und schöner ist es, das Papier in regelmäßige Falten über den Rand zu legen, etwa wie der Apotheker die Medizinflaschen mit Papiertappe zu schließen pflegt.

Zu diesem Zweck drückt man die Scheibe Kleisterpapier mit der linken Hand auf die Öffnung des Glases, macht mit der rechten Hand eine Falte in den überstehenden Rand, indem man mit Daumen, erstem und zweitem Finger zugreift, und klebt diese Falte fest an den Glasrand. Neben die erste Falte klebt man die zweite, dritte usw. bis die ganze Öffnung luftdicht verklebt ist. Es dürfen keine hohlen luftführenden Stellen übrig bleiben, da durch diese Luft und mit ihr Pilzkeime eindringen würden. Der ganze Vorgang des Verklebens läßt sich viel schneller ausführen als beschreiben. In wenigen Sekunden kann die ganze Geschichte erledigt sein.

Als Papier verwendet man nicht das dicke harte Pergamentpapier, da dieses sich nicht gut in luftdichte Falten legen und ankleben läßt, sondern dünnes, weiches, in Wasser weich werdendes Papier, etwa weißes Konzeptpapier. Als sehr zweckmäßig hat sich einfaches Zeitungspapier erwiesen, das daneben den Vorteil der größten Billigkeit hat.

Da es unbequem ist, während des Einmachens mit der Schere die Papiere erst zuzuschneiden, so bereitet man vorher einen Vorrat von Papierscheiben verschiedener Größen vor. Die kleinste Scheibe sei 2 Zentimeter größer als das kleinste Glas, die folgenden immer 1—2 Zentimeter größer als die vorhergehenden. Die Scheiben brauchen nicht rund zu sein. Schöner und bequemer ist es aber, wenn man die Scheiben rund macht.

Das Herstellen runder Scheiben erleichtert man sich, wenn man sich Pappe oder Holzscheibchen als Modelle hierfür anfertigt. Für den, der nur wenig einmacht, lohnt sich dies nicht, wer aber viel einmacht, wird diese Erleichterung um so lieber haben, als er diese Arbeit den Kindern als Feiertagsarbeit auftragen kann, die damit auch etwas für ihr Lieblingsfutter schaffen können.

Den Stärkekleister stellt man her, indem man 10 Gramm Stärke (Weizenstärke hat sich bewährt, doch werden es auch andere Sorten tun) in einem Kochtopf mit ganz wenig Wasser zu einem gleichmäßigen Brei verrührt, eine Prise Salicylsäure hinzugibt, die das Verschimmeln der Papierdeckel verhüten soll, dann mit 200 Gramm oder Kubikzentimeter Wasser verrührt und unter fortwährendem Rühren aufkocht und noch einige Minuten kochen läßt. Er hält sich längere Zeit.

(Schluß folgt.)